

STADT AMBERG
Hochwasserschutz Ammersricht
Einzugsgebiet Bergholzgraben

B a u w e r k s v e r z e i c h n i s

Vorhabensträger:

Stadt Amberg
Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Entwurfsverfasser:

Renner + Hartmann Consult GmbH
Marienstraße 6, 92224 Amberg

Datum

21.09.2018

Renner + Hartmann Consult GmbH

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Hochwasserschutzmaßnahme, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsverfahren verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Stadt Amberg führt die nachstehend aufgeführte Baumaßnahme durch.

Die Regelung der Folgekosten für die Änderung öffentlicher Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Herstellung oder Änderung der Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32a BayStrWG.

2. Baulast und Unterhaltungspflicht

Baulastträger für die zu realisierenden Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich aller Nebenanlagen ist die Stadt Amberg.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (BayWG).

Die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist nicht Gegenstand der Wassergesetze (WHG, BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Baulastträger sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen, Humuslagerungen, Umfahrung, Baustelleneinrichtung usw. nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Diese verbleiben im Eigentum des bisherigen Eigentümers.

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die

Bestimmungen des Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Erforderliche Änderungen oder Sicherungsmaßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2002, S 111 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen der Straßenbauverwaltung und den Versorgungsunternehmen jeweils bestehenden Vereinbarungen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Die Kostentragung für die erforderlichen Abänderungs- oder Beseitigungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 50 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erwirbt der Baulastträger das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- oder Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Baulastträgers über.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Baulastträger im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	0+000	Einleitungsstelle	a) und b) Stadt Amberg	<p>An dem in Spalte 2 genannten Bereich entsteht eine neue Einleitungsstelle in ein bestehendes Gewässer (III. Ordnung) auf Fl.Nr. 42, Gem. Ammersricht.</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Ammersricht.</p>	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2	0+000 bis 0+140	Gewässerausbau	a) + b) Fl.Nr. 39, Gemarkung Ammersricht a) Niebler Andreas, Amberg b) Stadt Amberg	<p>Der in Spalte 2 bezeichnete neu zu bauende Bergholzgraben wird Bestandteil des Gewässerausbaues.</p> <p>Die technische Ausführung einschließlich eines begleitenden Pflegeweges erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Sofern im BWVZ oder durch Vereinbarungen mit Dritten keine andere Regelung getroffen ist, trägt die Kosten der Herstellung der künftige Baulastträger.</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.</p>	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3	0+020	Verlegung einer vor- handenen Gasleitung	a) Betreiber b) Betreiber Dienstbarkeit für die Ferngas Nordbayern GmbH an Fl.Nr. 39, Ammersricht	In dem in Spalte 2 genannten Bereich verläuft eine Ferngasleitung (DN 200) quer des geplanten Bergholzgrabens. Diese wird nach Angaben des Betreibers unter den Bergholzgraben gedückert. Die Kosten trägt der Baulastträger. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4	0+140 bis 0+175	Errichtung einer Bachverrohrung	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer <ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 39, Ammersricht: siehe lfd. Nr. 2 • Fl.Nr. 40, Ammersricht (Weg): a) Stadt Amberg b) Stadt Amberg <ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 34, Ammersricht: a) Swearengen Gertrud, USA b) Swearengen Gertrud, USA (Dienstbarkeit zug. Stadt Amberg)	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird eine neue Bachverrohrung (Stahlbetonrohre DN 800) errichtet. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten der Herstellung trägt der Baulastträger. Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5	0+175 bis 0+305	Gewässerausbau	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 34, Ammersricht a) Swarengen Gertrud, USA b) Swarengen Gertrud, USA (Dienstbarkeit zug. Stadt Amberg)	<p>Der in Spalte 2 bezeichnete neu zu bauende Bergholzgraben wird Bestandteil des Gewässerausbaues.</p> <p>Die technische Ausführung einschließlich eines begleitenden Pflegeweges erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Sofern im BWVZ oder durch Vereinbarungen mit Dritten keine andere Regelung getroffen ist, trägt die Kosten der Herstellung der künftige Baulastträger.</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.</p>	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
6	0+305 bis 0+605	Errichtung einer Bachverrohrung	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer <ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 34, Ammersricht: siehe lfd. Nr. 5 • Fl.Nr. 214/2, Ammersricht (Straße) a) + b): Stadt Amberg <ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 415/1, Ammersricht: a) Schmidt Werner, Amberg b) Stadt Amberg <ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 351/7, Ammersricht a) + b) Stadt Amberg <ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 414, Ammersricht: (Straße) a) + b): Stadt Amberg <ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 350/2 und 350, Ammersricht a)+ b) Niebler Andreas, Amberg (Dienstbarkeit zug. Stadt Amberg)	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird eine neue Bachverrohrung (Stahlbetonrohre DN 800) errichtet. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten der Herstellung trägt der Baulastträger. Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
7	0+605 bis 0+705	Gewässerausbau	a) Stadt Amberg b) Stadt Amberg • FI.Nr. 352, Ammersricht (Akazienweg): a) + b): Stadt Amberg • FI.Nr. 346 Ammersricht a) + b): Stadt Amberg	Der in Spalte 2 bezeichnete neu zu bauende Bergholzgraben wird Bestandteil des Gewässerausbaues. Die technische Ausführung einschließlich eines begleitenden Pflegeweges erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Sofern im BWVZ oder durch Vereinbarungen mit Dritten keine andere Regelung getroffen ist, trägt die Kosten der Herstellung der künftige Baulastträger. Die Kosten trägt der Baulastträger. Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
8	HRB Akazienweg	Hochwasserrückhalte- becken Akazienweg	a) Stadt Amberg b) Stadt Amberg Fl.Nr. 346, Ammersricht	Für den Hochwasserschutz HQ ₁₀₀ des Ortsteiles Ammersricht ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Flurstück Nr. 346, Gemarkung Ammersricht, erforderlich. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Baulastträger. Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
9	0+800 bis 0+952	Gewässerausbau	<ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 346, Ammersricht: siehe lfd. Nr. 8 • Teilfläche aus Fl.Nr. 345, Ammersricht a) Weigl Michael, Amberg b) Stadt Amberg • Teilfläche aus Fl.Nr. 344, Ammersricht a) Hellerbrand Michael, Amberg b) Stadt Amberg • Teilfläche aus Fl.Nr. 341, Ammersricht a) Niebler Andreas, Amberg b) Stadt Amberg 	<p>Der in Spalte 2 bezeichnete neu zu bauende Bergholzgraben wird Bestandteil des Gewässerausbaues.</p> <p>Die technische Ausführung einschließlich eines begleitenden Pflegeweges und der parallel begleitenden Grundablassleitung aus dem HRB Bergholz erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Sofern im BWVZ oder durch Vereinbarungen mit Dritten keine andere Regelung getroffen ist, trägt die Kosten der Herstellung der künftige Baulastträger.</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.</p>	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
10	0+952 bis 0+974	Errichtung eines Bachdurchlasses	<ul style="list-style-type: none"> • Teilfläche aus Fl.Nr. 341, Ammersricht a) Niebler Andreas, Amberg b) Stadt Amberg • Fl.Nr. 318, Ammersricht (Weg): a) + b) Stadt Amberg • Fl.Nr. 331, Ammersricht a) Niebler Andreas, Amberg b) Stadt Amberg 	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein neuer Bachdurchlass (Stahlbetonrahmenbauteil 2000/400) errichtet.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Baulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.</p>	

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger Eigentümer/Baulastträger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
11	HRB Bergholz	Hochwasserrückhalte- becken Bergholz	<ul style="list-style-type: none"> • Fl.Nr. 331,332, 334 und 337, Ammersricht a) Niebler Andreas, Amberg b) Stadt Amberg • Fl.Nr. 333, 335, 356 und Teilfläche aus Fl.Nr. 294/5, Ammersricht: a) Wiesnet Bernhard, Amberg b) Stadt Amberg • Fl.Nr. 336, Ammersricht a) Lingl Hildegard, Amberg b) Stadt Amberg • Fl.Nr. 357, Ammersricht a) Erbegemeinschaft Benedix, Hausmann, Lippe, Prechtl, Pongratz b) Stadt Amberg • Teilfläche aus Fl.Nr. 294/2, Ammersricht a) Lotter Christian, Sulzbach-Rosenberg b) Stadt Amberg 	<p>Für den Hochwasserschutz HQ₁₀₀ des Ortsteiles Ammersricht ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Flurstücken Nr. 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 356, 357, 294/2 und 294/5, Gemarkung Ammersricht, erforderlich.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Kosten trägt der Baulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger.</p>	